

Die Auslegungsfrist beginnt am **23.10.2017** und endet mit Ablauf des **06.11.2017**. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] i. V. m. § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung [Nds. AG VwGO]; § 74 Abs. 5 VwVfG).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43 e Abs. 3 EnWG).

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu richten.

Clausthal-Zellerfeld, den 09.10.2017

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez.

Franz